

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde der Gemeinde Bestensee über  
das Widerspruchsrecht zur Speicherung von Daten für die Mitglieder der  
Wahlvorstände in der Gemeinde Bestensee anlässlich  
der Landtagswahl am 1. September 2019

Gemäß § 46 Absatz 5 Brandenburgisches Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) ist die Wahlbehörde befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen - auch für künftige Wahlen - anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat.

Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale gespeichert werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
4. Tag der Geburt sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Auf das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Amtsblatt der Europäischen Union L 119/44 vom 4. Mai 2016, S. 1) weise ich hiermit ausdrücklich hin.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der Gemeinde Bestensee, Wahlbehörde (Einwohnermeldestelle), Rathenaustraße 1, 15741 Bestensee zu erklären oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift zu geben.

Bestensee, 26.07.2019

gez. Stelzer

.....  
(Wahlbehörde)/Siegel